

# Merkblatt für Neueintretende



Mit Ihrem neuen Arbeitsvertrag haben Sie auch den Versicherungsschutz der Pensionskasse PAT BVG erlangt. Wir heissen Sie willkommen!

## Ihr Freizügigkeitsguthaben

Wenn Sie bei Ihrem letzten Arbeitgeber bereits bei einer Pensionskasse versichert waren und Sparbeiträge entrichtet haben, besteht bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf eine Austrittsleistung. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 3 FZG) ist diese an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers, also an die PAT BVG zu überweisen.

**Damit dies ohne Verzug erfolgen kann, bitten wir Sie, den persönlichen Einzahlungsschein, sobald wie möglich an Ihre bisherige Pensionskasse zu senden.**

Wenn Sie eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto eines früheren Pensionskassenguthabens besitzen, bitten wir Sie, die Freizügigkeitseinrichtung anzuweisen, eine analoge Überweisung auszuführen.

## Überweisungsangaben

Nachdem Ihr Arbeitgeber Ihren Eintritt gemeldet hat, erhalten Sie einen persönlichen Einzahlungsschein für die Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung.

## Persönlicher Ausweis

Nach Erhalt der Freizügigkeitsleistung werden wir Ihre Vorsorgeleistungen neu berechnen und als Empfangsbestätigung einen aktuellen Versicherungsausweis zustellen.

### Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

#### Leitung und Vorsorge

PAT BVG  
Frongartenstrasse 9  
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00  
www.pat-bvg.ch  
info@pat-bvg.ch

#### Ressort Immobilien

PAT BVG  
Kapellenstrasse 5  
3011 Bern

Tel. +41 31 330 22 62  
www.pat-bvg.ch  
immo@pat-immo.ch